

Anlage 2 zu den Vergabeunterlagen vom 25.03.2026

Eignungskriterien und -nachweise

Zunächst erfolgt die formale Prüfung entsprechend den Ziffern 4.3.1. bis 4.3.3. der Vergabeunterlagen.

Ergibt sich keine Beanstandung, erfolgt die materielle Eignungsprüfung.

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird zwischen Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab (1) und Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab (2) unterschieden.

Der Bewerber oder die Bewerberin ist geeignet, wenn er oder sie die durch die Auftraggeberin im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt, vgl. § 122 Absatz 2 Satz 1 GWB. Sie betreffen die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit, vgl. § 122 Absatz 2 Satz 2 GWB.

Bewerber und Bewerberinnen **übermitteln** die von der öffentlichen Auftraggeberin geforderten **Informationen für die Prüfung ihrer Eignung mit dem Teilnahmeantrag**, § 17 Absatz 1 Satz 3 VgV.

(1) Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab

Die Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab (Nr. 1 und Nr. 2 in der nachfolgenden Tabelle) **müssen alle erfüllt sein (Mindest-Eignungskriterien)**. Ist eines der Eignungskriterien ohne Bewertungsmaßstab nicht erfüllt, wird der Bewerber oder die Bewerberin von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Bei einem Forschungsteam, das als **Bewerbergemeinschaft** auftritt, genügt es, wenn das in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Eignungskriterium Nr. 1 lediglich von einem der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft erfüllt wird. Das Eignungskriterium Nr. 2 hingegen, muss von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden.

Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen müssen sämtliche Eignungskriterien (Nr. 1 und Nr. 2) grundsätzlich selbst erfüllen.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der **Eignungsleihe** gemäß § 47 VgV, d. h. der Bewerber oder die Bewerberin kann für das in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Eignungskriterium Nr. 1 die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, sofern er oder sie

eine Verpflichtungserklärung oder einen sonstigen Nachweis des oder der in Anspruch genommenen Verleihers oder Verleiherin vorlegt. Eine Eignungsleihe ist hier nur in Kombination mit einem Unterauftrag möglich, d.h. die für diese Eignungskriterien in Anspruch genommenen Unternehmen (Verleiher/Verleiherin) müssen die diesbezügliche Leistung selbst erbringen (Unterauftrag). Weitere Hinweise zur Eignungsleihe sowie zum Unterauftrag sind Ziffer 4.3.5.1. und Ziffer 4.3.5.2. der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hinweis: Die nachstehenden Formulare (Tabellen) dienen der Information der Bewerber und Bewerberinnen und werden von der Vergabestelle ausgefüllt.

Zu dem nachstehenden Mindest-Eignungskriterium Nr. 1 ist in dem Formular 8 (Angaben zu Mindest-Eignungskriterien) der Anlage 1 eine Eigenerklärung abzugeben (Eigenerklärung zu Formular 8).

Mindest-Eignungskriterien	Eignungsnachweis	Ja	Nein
1. Qualifikation der mit der Leistungserbringung einzusetzenden Fachkräfte (Forschende) in folgendem Bereich: Erfolgreicher Abschluss der zweiten juristischen Staatsprüfung <u>bzw.</u> Befähigung zum Richteramt.	Die Eigenerklärung zu Formular 8 liegt vor.		
2. Der Bewerber/die Bewerberin hat keine Interessen, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen können, vgl. § 46 Absatz 2 VgV.	<u>Hinweis:</u> Die Prüfung dieses fakultativen Ausschlussstatbestands auf der Eignungsebene obliegt der Auftraggeberin. Um eine Prüfung zu ermöglichen, hat der Bewerber/die Bewerberin das <u>Formular 2 der Anlage 1</u> auszufüllen.		

(2) Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab

Die Eignungskriterien mit Bewertungsmaßstab werden punktemäßig bewertet (siehe die nachfolgenden Tabellen). Hier können max. 19 Punkte erlangt werden – als Summe der für die jeweiligen Eignungskriterien vergebenen Einzelpunkte:

Die **Eignungskriterien** mit Bewertungsmaßstab beziehen sich auf die Erfahrung der mit der Leistungserbringung einzusetzenden Fachkräfte (Forschende) und umfassen:

- Dauer einschlägiger Berufstätigkeit (Ziffer 1.1 der nachfolgenden Tabelle)
- Erfahrung im Bereich einschlägiger Publikationen (Ziffer 1.2 der nachfolgenden Tabelle)

- Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Forschungsmethoden (Ziffer 2 der nachfolgenden Tabelle)

Diese Eignungskriterien werden jeweils durch **Eignungsnachweise** dargelegt:

Zum Nachweis „Dauer einschlägiger Berufstätigkeit“ (Ziffer 1.1), ist die Tabelle 1 des Formulars 9 der Anlage 1 der Vergabeunterlagen auszufüllen.

Zum Nachweis „Erfahrung im Bereich einschlägiger Publikationen“ (Ziffer 1.2), ist die Tabelle 2 des Formulars 9 der Anlage 1 der Vergabeunterlagen auszufüllen.

Zum Nachweis „Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Forschungsmethoden“ (Ziffer 2), ist die Tabelle 3 des Formulars 9 der Anlage 1 der Vergabeunterlagen auszufüllen.

Auch hier besteht die Möglichkeit der **Eignungsleihe** gemäß § 47 VgV, d. h. der Bewerber oder die Bewerberin kann für die vorstehend genannten Eignungskriterien die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, sofern er oder sie eine Verpflichtungserklärung oder einen sonstigen Nachweis des in Anspruch genommenen Unternehmens vorlegt. Für die vorgenannten Eignungskriterien ist eine Eignungsleihe nur in Kombination mit einem Unterauftrag möglich, d.h. das für das jeweilige Eignungskriterium in Anspruch genommene Unternehmen (Verleiher/Verleiherin) muss die diesbezügliche Leistung selbst erbringen (Unterauftrag). Weitere Hinweise zur Eignungsleihe sowie zum Unterauftrag sind Ziffer 4.3.5.1. und Ziffer 4.3.5.2. der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nachstehenden Bewertungsbogen, der von der Vergabestelle ausgefüllt wird.

Nr.	Eignungskriterien	Punktzahl			Bewertung
		Maximal	Erforderlich*	Erzielt	
1	Erfahrung der mit der Leistungserbringung einzusetzenden Forschenden in folgenden Bereichen:	10	3		
1.1	Dauer einschlägiger Berufstätigkeit Tabelle 1 (in Formular 9 der Anlage 1)	7	2		
1.2	Erfahrung im Bereich einschlägiger Publikationen Tabelle 2 (in Formular 9 der Anlage 1)	3	1		
2	Erfahrung der mit der Leistungserbringung einzusetzenden Forschenden im Umgang mit einschlägigen Forschungsmethoden: Tabelle 3 (in Formular 9 der Anlage 1) – Referenzen der letzten drei Jahre:	9	3		
2.1	Methode 1	3	1		
2.2	Methode 2	3	1		
2.3	Methode 3	3	1		
	Gesamt	19	6		

*Die erforderliche Punktzahl gibt den Punktwert an, der für das jeweilige Bewertungskriterium erreicht werden muss. Ist dies nicht der Fall, wird der Bewerber oder die Bewerberin mangels Eignung ausgeschlossen.

Eignungskriterien und Eignungsnachweise

1 Erfahrung der mit der Leistungserbringung einzusetzenden Forschenden in folgenden Bereichen (10 Punkte):

1.1 Einschlägige berufliche Tätigkeiten (7 Punkte)

Einschlägige Berufserfahrung bei den Forschenden in einem oder mehreren der hier maßgeblichen Themengebiete:

Professur, wissenschaftliche Mitarbeit, anwaltliche bzw. sonstige rechtsberatende Tätigkeit oder sonstige juristische Befassungen mit den Bereichen Maklerrecht, Maklervergütungsrecht, Immobilienrecht, Wohnungseigentumsrecht

(die Aufzählung ist nicht abschließend und soll nur einen Überblick über die hier gefragten Themen geben)

Die Anzahl der zu vergebenden Einzelpunkte ist abhängig von der Dauer der einschlägigen Tätigkeiten:

0,5 - 2 Jahre: 1 Punkt

je angefangenes weiteres Jahr: 0,25 Punkte

Maximal sind hier 7 Punkte zu erreichen.

1.2 Publikationen (3 Punkte)

Veröffentlichungen/wissenschaftliche Publikationen in den hier maßgeblichen Themengebieten (siehe unter 1.1). Eine punktemäßige Berücksichtigung findet – abhängig davon, wie einschlägig die Veröffentlichung ist – wie folgt statt:

Veröffentlichungen in alleiniger Autorschaft des Forschers oder der Forscherin → maximal 0,2 Punkte pro Veröffentlichung

Veröffentlichungen bei, denen der Forscher oder die Forscherin Mitautor oder Mitautorin ist → maximal 0,1 Punkte pro Veröffentlichung

Maximal sind hier 3 Punkte zu erreichen.

2 Erfahrungen der mit der Leistungserbringung einzusetzenden Forschenden im Umgang mit einschlägigen Forschungsmethoden:

Referenzen der letzten 3 Jahre (9 Punkte)

(Referenzen bzgl. vergleichbarer Leistungen => vergleichbare Leistungen beziehen sich auf Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung empirischer Forschungsmethoden, siehe Tabelle 3: Referenzliste in Formular 9 der Anlage 1).

Erläuterung/Hintergrund: Die mit der Leistungserbringung einzusetzenden Forschenden müssen für den Zeitraum der vergangenen drei Jahre (gerechnet ab Ablauf der Teilnahmefrist) Referenzen bzgl. vergleichbarer Leistungen vorweisen können. Vergleichbare Leistungen sind nur dann gegeben, wenn praktische Erfahrungen in der Durchführung/Begleitung von Studien vorliegen, in denen die für das zu vergebende Forschungsvorhaben relevanten Methodenkenntnisse angewandt worden sind, d. h. (1) in der Durchführung von Interviews und Befragungen, (2) in der Analyse von Rechtsprechung, (3) in der Datenanalyse – sowie jeweils die zugehörige (statistische) Auswertung und Darstellung der Ergebnisse.

Punktevergabe: Der oder die von dem Bewerber oder der Bewerberin bzw. Mitglied der Bewerbergemeinschaft einzusetzende Forscher oder Forscherin hat an mindestens einem abgeschlossenen Forschungsvorhaben unter Verwendung einzelner der genannten Methoden teilgenommen bzw. dieses eigenständig betreut → maximal 1,5 Punkte je angewandter Methode je Vorhaben (die konkrete Punktzahl richtet sich nach der Bedeutung der Methode für das Referenzprojekt und nach dem Arbeitsanteil/Verantwortungsumfang der konkreten Bezugsperson, siehe die nachstehende Bewertungsmatrix).

Wenn das jeweilige Forschungsvorhaben noch andauert → maximal 0,75 Punkte je angewandter Methode je Vorhaben.

In dieser Kategorie ist eine Mindestpunktzahl von 3 Punkten erforderlich. Dabei muss für jede der drei genannten Methoden jeweils mindestens 1 Punkt erzielt werden.

Beispiel: Der Forscher oder die Forscherin hat ein Vorhaben allein durchgeführt, bei dem Methode (1) und Methode (3) den Schwerpunkt gebildet haben und Methode (2) einen geringen Teilbeitrag → 1,5 Punkte für Methode (1) und Methode (3) und 0,7 Punkte für Methode (2). Damit sind die Mindestpunktzahlen für Methode (1) und Methode (3) mit jeweils insgesamt 1,5 Punkten erreicht, nicht aber für Methode (2) mit 0,7 Punkten.

Die Punkte werden für abgeschlossene Vorhaben entsprechend folgender Matrix vergeben:

Arbeitsanteil/Verantwortungsumfang	Bedeutung der Methode für das Referenzprojekt		
	tragende Bedeutung; entscheidend für die Aussagekraft	für Einzelfragen entscheidende Bedeutung	untergeordnete Bedeutung; für nachrangige Fragen
Eigene, alleinige volle Verantwortung für die Methode / den relevanten Berichtsteil	1,5	1,1	0,7
Geteilte Verantwortung, gleichranging mit anderem Forscher/anderer Forscherin	1,2	0,8	0,4
Nachrangige Verantwortung; Zuarbeit, Assistenz, Unterstützung	0,8	0,4	0,2

Bei noch laufenden Projekten wird jeweils die halbe Punktzahl vergeben.